

TOP: 1

Beschluss-Nr.: 44-14/11

## Beschlussvorlage

zur Sitzung am 29.11.2011

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ für das Kindergartenjahr 2011/2012.

### Begründung:

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) legt im § 17 fest, dass die Planungsverantwortung für die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt.

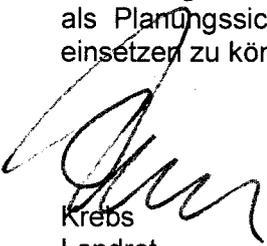
Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden die Einrichtungen sowie die Plätze und das Angebot an Kindertagespflege im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus, welche zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKitaG erforderlich sind.

Er umfasst auch die Plätze für die integrative Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung und berücksichtigt das Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG. Ergänzende Angebote auch außerhalb der Jugendhilfe, wie z.B. schulvorbereitende Einrichtungen, wurden im Bedarfsplan aufgenommen.

Durch die Verwaltung wurde die Bedarfsplanung erstellt. Neben der Gesamtplanung wurden zwei verschiedene Stichtage analog zur Landesfinanzierung für Kinder unter drei Jahren und Hortkinder berücksichtigt.

Ein Vergleich der Kindergartenjahre 2007/2008 bis 2011/2012 bezüglich der Planung und tatsächlichen Inanspruchnahme von Plätzen wurde in der Statistik aufgenommen.

Die vorliegende Bedarfsplanung bildet keine Basis für die Landesfinanzierung, jedoch dient sie als Planungssicherheit für die Träger, um das pädagogische Fachpersonal bedarfsgerecht einsetzen zu können.

  
Krebs  
Landrat